

# Wie geht man mit Schutzrechtsverletzungen auf Messen um?

## Messealarm



Zwei Stunden nach Messeröffnung hatte der Originalhersteller Plagiate seiner geschützten Produkte an einem chinesischen Stand entdeckt. Wenige Stunden später kümmert sich der Staatsanwalt in Begleitung mehrerer Polizisten um den Aussteller, und der Originalhersteller kann aufatmen: dieser Produktpirat wird auf der Messe keine Geschäfte mit seinen nachgeahmten Produkten machen.

**G**erade auf Messen knüpfen Produktpiraten ihre Geschäftskontakte. Sie treten in direkten Wettbewerb mit den Vorbildern ihrer Plagiate. Oft wird auch eine zugehörige Marke 1:1 übernommen, vielleicht etwas abgeändert. In solchen Fällen ist schnelles Handeln gefragt, um den drohenden Schaden zu begrenzen. Leider sieht die Realität aber oft so aus, dass Originalhersteller gar nicht oder erst im Laufe der Messe bemerken, dass Nachahmungen ihrer eigenen Produkte an fremden Ständen angeboten werden. Wer sich dann erst Gedanken macht, was er dagegen tun soll, hat bereits wertvolle Zeit vergeudet. Eine gute Vorbereitung ermöglicht indessen ein rasches und effizientes Vorgehen gegen die Nachahmer.

### Schleunigst Schutzrechte anmelden

Grundvoraussetzung für ein solches Vorgehen ist die vorherige Anmeldung von ge-

werblichen Schutzrechten: Patente oder Gebrauchsmuster für technische Innovationen, Marken für die Individualisierung von Produkten und für die Kennzeichnung der betrieblichen Herkunft, Geschmacksmuster für das Produktdesign. Gerade letzteres ist empfehlenswert, wenn keine technische Neuerung vorliegt, aber im Wege der äußeren Gestaltung eine Abgrenzung zu Produkten anderer Unternehmen erreicht werden kann. Ohne eingetragene Schutzrechte kann nur in Ausnahmefällen gegen Nachahmer vorgegangen werden, da in Deutschland der Grundsatz Nachahmungsfreiheit gilt.

### Vorbereitung ist besser als Nachsorge

Schon im Vorfeld der Messe sollte das Ausstellerverzeichnis auf verdächtige Aussteller kontrolliert werden. Es ist aber zu bedenken, dass bestimmte Aussteller auf diesem Wege nicht erfasst werden können, z.B. wenn sie

auf Gemeinschaftsständen ausstellen oder zwischenzeitlich ihren Firmennamen geändert haben. Über zu erwartende Schutzrechtsverletzer und deren Produkte sollten vorab möglichst viele Informationen gesammelt werden, z.B. durch Testkäufe. Schließlich sollte frei verfügbares Personal für einen möglichen Messeinsatz eingeplant werden. Eine Absprache mit einem Patent- oder Rechtsanwalt rechtzeitig vor der Messe ist in jedem Fall empfehlenswert. Das deutsche und das europäische Recht bieten nämlich eine Vielfalt von Maßnahmen, um gegen Schutzrechtsverletzer vorzugehen. In Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen sollten dann die am besten geeigneten ausgesucht und vorbereitet werden.

### Maßnahmen vor und während der Messe

Insbesondere wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, dass Plagiate aus dem Ausland be-

reits auf den Markt gelangen oder dies in Kürze zu erwarten ist, lohnt sich ein Antrag auf Grenzbeschlagnahme, gestützt auf eines oder mehrere der genannten Schutzrechte. Dieser ein Jahr lang gültige Antrag ist kostenlos und kann beliebig oft verlängert werden. Die Zollbehörden überprüfen dann zum Import angemeldete Produkte auf bestimmte Erkennungshinweise und halten sie bei Verdacht zurück. Der Schutzrechtsinhaber wird benachrichtigt, kann sich ein Bild über die potenzielle Verletzung machen und die Einfuhr gegebenenfalls verhindern. Ein erfahrener Anwalt kann dem Antragsteller bei der Angabe der Erkennungshinweise unterstützen, um den Zollbehörden das Zuschlagen zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen. Auf der Messe kann einem identifizierten Nachahmer zunächst eine Abmahnung zugeleitet und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung angeboten werden. Damit wird der Verletzer aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, die verletzende Handlung unverzüglich zu unterlassen, und sich zu verpflichten, bei Verstößen gegen das Unterlassungversprechen einen in der Unterlassungserklärung festgelegten Betrag zu zahlen. Die Abmahnung dient vor allem dazu, im Falle eines nachfolgenden Gerichtsverfahrens nicht die Kosten tragen zu müssen, wenn der Schutzrechtsverletzer die geltend gemachten Ansprüche sofort anerkennt. Die Abmahnung sollte aber erst nach vorheriger Dokumentation der Schutzrechtsverletzung vorgelegt werden, da der Nachahmer durch die Abmahnung vor möglichen rechtlichen Schritten gewarnt wird. Ist der Nachahmer zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht bereit, oder wurde aus taktischen Gründen auf das Anbieten einer solchen Erklärung verzichtet, können dem Nachahmer Verletzungshandlungen im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt werden. Dabei handelt es sich um eine gerichtliche Unterlassungsverfügung, deren Erlass beim zuständigen Landgericht beantragt wird. Obwohl es sich um ein Eilverfahren handelt, können bis zur Sicherstellung von Schutzrechtsverletzenden Waren durch einen Gerichtsvollzieher ein oder sogar mehrere Tage vergehen, insbesondere dann, wenn das Gericht vom Antrag nicht vollständig überzeugt ist und der Gegenseite die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumt.

### Strafrechtliche Maßnahmen – Alternative zum Zivilrecht

Um den immer dreister auftretenden Produktpiraten aus Drittländern Herr zu werden, bieten einige Staatsanwaltschaften den

Schutzrechtsinhabern vereinfachte Verfahren auf der Grundlage des Strafrechts an. So inspiert auf Frankfurter Messen eine bewaffnete mobile Kontrollgruppe des Zolls die Stände von Nachahmern bis in den letzten Winkel und stellt kompromisslos alle verdächtigen Waren sicher. Dieses Auftreten hat eine überzeugende und abschreckende Wirkung – auch auf benachbarte Aussteller mit schlechtem Gewissen. Die mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden aber nur auf Antrag der Schutzrechtsinhaber aktiv. An anderen Messestandorten wie etwa Hannover baut die Staatsanwaltschaft im Falle vermeintlicher Nachahmer aus China zunächst auf Vermittlungsversuche mit chinesisch sprechenden Mediatoren im Rahmen des sogenannten IPR2-Projekts. Schlagen solche Versuche jedoch fehl, wird auch hier schnell und kompromisslos durchgegriffen, wie der eingangs erwähnte Fall auf der letztjährigen Hannover Messe gezeigt hat. In der Regel ist Voraussetzung für das Einschalten der Staatsanwaltschaft ein Strafantrag gegen die Verantwortlichen, der aber je nach Absprache auch erst nach Durchführung der Maßnahme gestellt werden kann. Dass die anschließende Strafverfolgung in den allermeisten Fällen eingestellt wird, weil die Verantwortlichen in ihren Heimatländern schwerlich belangt werden können, ist zu verschmerzen. Denn in erster Linie geht es darum, die gefälschten Produkte und entsprechende Katalogseiten schnell von den Messeständen zu entfernen, damit auf Basis der Plagiate keine Geschäftsbeziehungen aufgebaut werden können. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den strafrechtlichen und den zivilrechtlichen Maßnahmen besteht darin, dass der Staatsanwaltschaft in der Regel ein Anfangsverdacht genügt, während das Landgericht von der Schutzrechtsverletzung überzeugt werden muss, was bei Marken- und Geschmacksmusterverletzungen meist unproblematisch ist, bei komplizierteren technischen Schutzrechten aber sehr schwierig sein kann. Ein weiterer Vorteil der strafrechtlichen Maßnahmen ist, dass sowohl die Verantwortung als auch die Kosten für die Aktion (nicht für die Vorbereitung) vom Staat übernommen werden. Der Vertrauensvorschuss, der den Schutzrechtsinhabern von den Staatsanwaltschaften zugestanden wird, sollte natürlich nicht missbraucht werden, sonst werden die vereinfachten Verfahren schnell ein Ende finden.

### Was ist auf der Messe konkret zu tun?

Auf der Messe empfiehlt es sich, so früh wie möglich – eventuell bereits während des

Aufbaus – Rundgänge zu machen und die ausgestellten Produkte mit dem eigenen Schutzrechtsbestand abzugleichen (die Dokumentation der eigenen Schutzrechte sollte auf jeden Fall auf der Messe verfügbar sein, um die eigenen Rechte später auch nachweisen zu können). Sobald nachgeahmte Produkte auffindig gemacht werden, gilt es, die Schutzrechtsverletzung möglichst umfassend zu dokumentieren, insbesondere durch Fotos (ein Fotografierverbot auf einer Messe stellt in solchen Fällen in der Regel kein Problem dar, ggf. kann vorher Rücksprache mit dem Messeveranstalter bzw. der Messeleitung gehalten werden) und/oder Mitnahme von Katalogen, Prospekten oder Mustern. Gelingt dies nicht, kann möglicherweise ein unabhängiger Zeuge die festgestellten Ergebnisse bestätigen. Dann sollte sofort der Patent- oder Rechtsanwalt benachrichtigt werden, um die geeigneten Maßnahmen einzuleiten. Die von einigen Messeveranstaltern angebotenen ‚anwaltschaftlichen Notdienste‘ sind in diesem Zusammenhang nur bei glasklaren Verletzungsfällen zu empfehlen, da ein solcher Anwalt die zugrundeliegenden Schutzrechte nicht kennt und sich erst in den Fall einarbeiten muss. Dagegen weiß der vorbereitete Patent- oder Rechtsanwalt, der von Anfang an beraten hat, sofort, was zu tun ist.

### Aktiv zum Erfolg

Für alle Maßnahmen gilt: je mehr Informationen über konkrete oder zu erwartende Schutzrechtsverletzungen gesammelt und zur Verfügung gestellt werden können, desto wahrscheinlicher ist ein schneller Erfolg. Außerdem sollte bei der Auswahl des Patent- oder Rechtsanwalts auf praktische Erfahrungen mit den einzelnen Maßnahmen und gute Kontakte zu den zuständigen Stellen (Landgericht, Staatsanwaltschaft, Zoll, etc.) geachtet werden. Denn fachkundig angewandt und auf die individuelle Situation abgestimmt, verhindern die vorgestellten Maßnahmen, dass Ihre bestehenden und potenziellen Kunden zu Billiganbietern wechseln. Angesichts des enormen Aufwandes, den viele Unternehmen für ihren Messeauftritt betreiben, wäre Passivität bei Schutzrechtsverletzungen unverzeihlich. ■

Autor Jürgen Strass ist Patentanwalt bei Prinz & Partner in München.

[www.prinz.eu](http://www.prinz.eu)